



## Senat

---

### **Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Sonderregelungen für das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

vom 10.06.2020

Gemäß §§ 27 Abs. 8, 29 Abs. 5 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung trifft Regelungen zu den im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 geltenden Fristen. Diese Regelungen gelten vorrangig gegenüber den in der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.06.2018 (Abl. MLU Nr. 11 v. 03.07.2018, S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08.04.2020 (Abl. MLU Nr. 5 v. 12.05.2020, S. 5), und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. MLU Nr. 2 v. 17.04.2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08.04.2020 (Abl. MLU Nr. 5 v. 12.05.2020, S. 4), getroffenen Regelungen.

#### **§ 2 Immatrikulation in grundständige zulassungsfreie Studiengänge**

Deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie ausländische oder staatenlose Personen, die nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Deutschen gleichgestellt sind, können die Immatrikulation in einen grundständigen zulassungsfreien Studiengang bis zum 15.10.2020 beantragen.

#### **§ 3 Zulassung und Immatrikulation in Masterstudiengänge**

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde, haben

- a) die Zulassung in einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang bis zum 20.08.2020,
- b) die Immatrikulation in einen zulassungsfreien Masterstudiengang bis zum 30.09.2020

zu beantragen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde, haben die Zulassung und Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten oder zulassungsfreien Masterstudiengang bis zum 15.07.2020 zu beantragen.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Bewerbung für einen Masterstudiengang absehbar, dass bis zum Ende des Sommersemesters 2020 kein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, so kann dennoch eine Bewerbung unter der Voraussetzung erfolgen, dass das mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss abschließende Studium spätestens bis zum 15.01.2021 beendet sein wird.

(4) Ist die Zulassung und Immatrikulation in einen Masterstudiengang erfolgt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorlag, ist das Zeugnis bzw. die beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss bis zum 31.03.2021 vorzulegen.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 10.06.2020 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und tritt mit Abschluss des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.11.2020, außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor